

# BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft  
**Weiz**



Foto: Pixabay

Österreichische Post AG  
MZ 02Z031406 M  
Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weiz  
Florianigasse 9, 8160 Weiz

Keine Retouren!

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Vorwort Kammerobmann und Bezirksbäuerin	2
Nachbarrecht	3
INVEKOS	ab 4
Acker, Humus, Erosionsschutz	ab 8
Bäuerinnen	10
Schafhalter gesucht	11
Termine	12
Landjugend	14
Bio	15
Forstwirtschaft	ab 16
AK Milch	18
Direktvermarktung	20
Bäuerliche Vermietung	21
Aus- und Weiterbildung	ab 22

## VORWORT KAMMEROBMANN UND BEZIRKSBÄUERIN



ÖR Sepp Wumbauer  
Kammerobmann

### Sehr geehrte Damen und Herren Berufskollegen!

Nach einigen Monaten Verhandlungen in unterschiedlichen Zusammensetzungen ist eine politische Stabilität in Österreich jetzt tatsächlich noch gelungen. Wir als wichtige Berufsgruppe brauchen Planbarkeit in unserem täglichen Wirtschaften! Die Budgetlage ist auf allen Ebenen sehr angespannt und daher

brauchen wir Klarheiten. Mit der sehr erfolgreichen Landesrätin Simone Schmiedtbauer haben wir in der Steirischen Landesregierung aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft wieder diese notwendige Stabilität.

In der neuen Konstellation der Österreichischen Bundesregierung ist wiederum Landwirtschaftsminister Mag. Norbert Totschnig für unsere Agrarthe men zuständig. Er ist höchst kompetent und hat nunmehr auch die wichtigen Agenden Klima und Umwelt in seinem Ressort. Damit haben wir auf allen Ebenen Profis am Werk und wir sind gut vertreten.

Herzlichst  
Ök.-Rat Sepp Wumbauer



ÖR Ursula Reiter  
Bezirksbäuerin

### Liebe Bäuerinnen und Bauern!

Am 21. März feiern wir 70 Jahre steirische Bäuerinnenorganisation. Im Rahmen der *Nacht der Bäuerinnen* blicken wir auf mehrere Jahrzehnte zurück.

Für die Bäuerinnen hat es Weiterbildungen von der Landwirtschaftskammer gegeben, um sie beim Leben am Hof zu unterstützen. Am Anfang waren es mehrheitlich hauswirtschaftliche Themen. Erst später wurde erkannt, dass die Bäuerinnen nicht nur in der Hauswirtschaft stark sind. Es kamen Vorträge und Kurse, die die Persönlichkeit stärkten und die Welt der Bäuerinnen moderner, aufschlussreicher und welt- offener machten.

Mit der Broschüre „*Plötzlich Bäuerin! Und jetzt?*“ wollen wir die Landfrauen dabei unterstützen, ihre Möglichkeiten am Land zu erkennen, ihre Poten- ziale und neuen Ideen im Familienbündnis ausleben zu können.

Eure Bezirksbäuerin  
Ök.-Rat Ursula Reiter

## Die Lange Nacht der Bäuerinnen

verbindend wirken | echt sein | beweglich leben



Freitag, 21. März 2025

### Veranstaltungszentrum Krieglach

Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach

### Eintritt: 35 € pro Person

inkl. Buffet und Tischgetränke

Anmeldung erforderlich!

### Programm

ab 16.30 Uhr Get-together mit Sektempfang

18 Uhr Festakt

70 Jahre Bäuerinnenorganisation Steiermark  
Bäuerinnen-Kabarett "Die Miststücke"

20.30 Uhr Abendbuffet und Cocktailbar

Moderation: Sabine Kronberger | Musik: elementisch-steirisch

Mit den Weizer  
Bäuerinnen zur  
Langen Nacht

#### Gemeinsame Anreise - Abfahrtszeiten:

15.00 Uhr Weiz, P+R Preding 15.45 Uhr St. Kathrein/H.,  
15.15 Uhr Anger, Friedhof Bushaltestelle

Rückfahrt ab Krieglach: ca. 22 Uhr

#### Anmeldung:

03332/62623-4615 oder sophie.stangl@lk-stmk.at

Die Buskosten werden von der Bäuerinnenorganisation Weiz übernommen.

Mit freundlicher Unterstützung von:



## NACHBARRECHT



DI Johann Rath  
Kammersekretär

Im Beratungsaltag wird das „Nachbarrecht“, von Grundgegentümern bzw. Bewirtschaftern immer wieder angesprochen, die Abwesenheit des „guten Mit-einanders“ vorgebracht und um rechtliche Beurteilung gebeten. Hier wird auf grundsätzliche gesetzliche Bestimmungen eingegangen.

Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Die Eigentümer benachbarter Grundstücke haben entsprechend dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) verankerten Allgemeinen **Rücksichtnahmegerbot** bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das heißt aber auch, dass Eigentümer von einem Nachbargrundstück ausgehende Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und Ähnlichem zu dulden haben, soweit die Einwirkungen das nach den **örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß nicht überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes nicht wesentlich** beeinträchtigen. Trifft dies nicht zu, kann der Nachbar diese Einwirkungen untersagen. Diese gesetzlich verankerte Formulierung lässt einen Interpretationsspielraum zu.

Der Gesetzgeber hat damit einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem Nutzungsrecht jedes Eigentümers und dem berechtigten Interesse auf Unterlassung von Störungen geschaffen: Eine „unmittelbare“ Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel immer unzulässig. Ein aus einem natürlichen Geländeeverlauf ergebender Wasserablauf, oder außergewöhnliche natürliche Vorgänge, wie z.B. auf das Nachbargrundstück fallendes Laub oder das Verblasen von Sand während eines Sturms, stellen keine unzulässigen Immissionen dar und sind daher zu dulden.

Der Nachbarbegriff kann wie folgt definiert werden:

Nachbar ist nicht nur der unmittelbare Anrainer des Grundstücks, von dem störende Einwirkungen ausgehen. Auch weiter weg wohnende Personen sind rechtlich gesehen Nachbarn, sofern sie durch die Einwirkungen betroffen sind.

Was ist ortsüblich?

Maßgeblich für die Beurteilung sind nicht nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke, von welcher die Störung ausgeht, sondern alle von der Immission betroffenen Liegenschaften. Als Maßstab für die Ortsüblichkeit dient somit das Umfeld der betroffenen Liegenschaft. Ein wesentliches

Kriterium für die Beurteilung, ob eine Geruchs- oder Lärmbelästigung vorliegt, stellt auch die jeweilige raumordnungsrechtliche Widmung der Liegenschaft dar. Im Dorfgebiet sind Stallgeruch und Hühnergeschrei üblich, im reinen Wohngebiet sicher nicht. Es kann allerdings immer nur die Unterlassung der jeweiligen Einwirkung gefordert werden. Gesundheitsschädliche Einwirkungen sind grundsätzlich nicht zu dulden.

Wie kann man sich als Betroffener wehren?

Wer sich durch unzulässige Immissionen beeinträchtigt fühlt, sei es der Liegenschaftseigentümer oder eine sonst berechtigte Person (Pächter, Mieter, etc.), hat die Möglichkeit, einen Unterlassungsanspruch zu erheben. Gerichtet wird der Unterlassungsanspruch gegen den Eigentümer der Liegenschaft, von welcher die Immission ausgeht oder gegen den unmittelbaren Störer, also denjenigen, der das Grundstück für eigene Zwecke nutzt (Mieter, Pächter, etc.).

Der Liegenschaftseigentümer selbst haftet (zusätzlich neben dem Störer), wenn er die Störung durch den (störenden) Dritten duldet, obwohl er die Einwirkungen auf das Nachbargrundstück verhindern hätte können.

Auch die Beseitigung (bei fortwährender Beeinträchtigung) und ein Schadenersatz für entstandene Schäden kann gefordert werden.

Erlaubte Einwirkungen einer behördlich genehmigten Anlage:

Gehen die unzulässigen Beeinträchtigungen von einer behördlich genehmigten Anlage (Gewerbebetrieb, landwirtschaftlicher Betrieb mit gewerblicher Betriebsgenehmigung, etc.) aus, so stehen dem Grundnachbarn weder Unterlassungs- noch Beseitigungsansprüche zu, sofern die Emissionen der behördlich genehmigten Anlage anlagenotypisch und vom Genehmigungsbescheid gedeckt sind.

Bei den vorgebrachten Unstimmigkeiten und Betrachtungsweisen gilt immer der Grundsatz, es möge auch die andere Seite gehört werden, bevor man ein wirklich objektives Bild hat. Abschließend gilt die Grundaussage: ein guter Nachbar ist „Goldes“ wert! Dies beinhaltet auch, dass man selbst ein guter Nachbar sein muss, damit dieser Grundsatz von allen als solcher wahrgenommen wird!

DI Johann Rath  
Kammersekretär

Nächste Ausgabe:  
„Ungebührliche Lärmerregung“

## INVEKOS

## Mehrfachantrag 2025

Die Antragsfrist für den Mehrfachantrag Flächen 2025 endet am Dienstag, 15. April 2025. Es sind alle Flächen zu beantragen, die am 1. April 2025 in der Verfügungsgewalt sind. Es gibt keine Nachfrist und damit keine Möglichkeit danach prämienwirksam einen Antrag zu stellen.

Wurde der Mehrfachantrag fristgerecht eingereicht, sind Korrekturen oder bestimmte Nachrechnungen möglich.

Fristen	Beantragungen
3. Nov. 2024 bis 15. April 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Direktzahlungen, Ausgleichszulage</li> <li>• Lage Ausmaß und Schlagsnutzung der Flächen und LSE + Codes</li> <li>• Tierliste</li> <li>• Beilage Tierwohl-Weide Schafe und Ziegen</li> <li>• Beilage Gefährdete Nutztierrassen</li> <li>• Anzahl Bio-Bienenstöcke</li> <li>• Erfassung RÄA</li> </ul>
bis spätestens 15. Juli 2025 binnen 14 Tagen, bzw. bis 31. Juli 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Almauftriebsliste</li> <li>• Alm-/Weidemeldung Rinder</li> </ul>
3. Nov. 2024 bis 31. August 2025	Beantragung Zwischenfruchtbegrünungs-Variante 1 bis 3
3. Nov. 2024 bis 30. September 2025	Beantragung Zwischenfruchtbegrünungs-Variante 4 bis 7
3. Nov. 2024 bis 30. November 2025	Güllmenge für bodennah ausgebrachte bzw. separierte Güllmenge
bis 15 Kalendertage vor der Auszahlung	Änderung der Schlagsnutzungsart zulässig und prämienfähig; sofern noch kein Verstoß bzw. noch keine Vorankündigung VOK; eine Nachbeantragung von Codes, die mit Prämienausweitung verbunden ist, ist nicht möglich

## Korrekturnotwendigkeiten

Viele Betriebe haben den Mehrfachantrag 2025 bereits eingereicht. Kommt es zu Änderungen, wie etwa bei ÖPUL-Codierungen (z.B. NAT, DIV, ...), Absendung Referenzänderungsantrag, Nachtrag Tiere für Gefährdete Nutztierrassen ... ist VOR Fristende eine Korrektur erforderlich, damit die Prämien in voller Höhe gewährt werden. Entsprechen Inhalte des abgesendeten MFA's (MFA-Angaben, Flächenbewirtschaftung, Tierbestand usw.) aufgrund geänderter Umstände nicht mehr den beantragten Angaben, sind diese jedenfalls, auch nach dem 15. April, mittels einer Korrektur zum Mehrfachantrag bekannt zu geben (z.B. statt Soja wird doch Kürbis angebaut).

## Eigenkontrolle Mehrfachantrag

Bitte prüfen Sie die nach der Antragserfassung ausgehändigten MFA-Bestandteile, wie MFA-Angaben oder Feldstücksliste, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein fehlerfreier Mehrfachantrag ist die Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und Leistungsabgeltungen in voller Höhe. Die Verantwortung über die erfassten flächen- und tierbezogenen Daten im Mehrfachantrag obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin, wenn Sie unsere Hilfestellung bei einer Korrektur wünschen.

## TOP UP - Zahlung für Junglandwirte

Der erstmalige Antrag auf Zahlung ist spätestens für das der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgende Antragsjahr zu stellen. **Wurde die Bewirtschaftung 2024 aufgenommen, ist der erstmalige Antrag für TOP UP spätestens mit dem MFA 2025 zu stellen.** Im Jahr der Aufnahme der landw. Tätigkeit darf der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein. Die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit liegt vor, wenn erstmalig die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs im

eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder die maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Leitung eines Betriebs übernommen wurde (Betriebsaufnahme laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist).

Bei der erstmaligen Antragstellung sind folgende Nachweise hochzuladen (gilt nur für antragstellende Personen, die im Antragsjahr 2025 erstmals die Zahlung beantragen):

- **Versicherungsdatenauszug** aus allen vorhandenen Daten ab Bewirtschaftungsaufnahme
- **Aufstellung über die Bewirtschaftung SVS**  
Auf der ersten Seite der Aufstellung muss die Angabe „**Aufstellung LAG-Gesamt**“ zum Stand: MM.JJJJ“ dasselbe Datum aufweisen wie „Betriebsdaten von: MM.JJJJ“, damit die Betriebsführung ab der ersten Meldung bei der SVS dargestellt ist. Die Aufstellung hat lückenlos sämtliche Änderungen der Betriebsführung bis zum aktuellen Stand zu umfassen.
- **Ausbildungsnachweis oder Anmeldebestätigung:** Eine geeignete landwirtschaftliche Ausbildung muss binnen zwei Jahren nach Bewirtschaftungsaufnahme abgeschlossen sein.

## Weiterbildungsverpflichtung im ÖPUL

Im ÖPUL 2023 gibt es mehrere Maßnahmen (siehe nachstehende Tabelle), die eine Weiterbildung als Förderungsverpflichtung beinhalten.

Teilnehmer an den in der Tabelle dargestellten Maßnahmen haben bis 31.12.2025 die Weiterbildung zu absolvieren.

Wird die Weiterbildungsverpflichtung bis zum festgelegten Stichtag (wie in der Tabelle dargestellt) nicht erfüllt, gilt dies als inhaltlicher Verstoß und

führt zu einer Kürzung der ÖPUL-Leistungsabgeltung. Nutzen Sie das aktuelle Kursangebot, um fristgerecht die Weiterbildungen zu absolvieren.

Maßnahme	Stunden	bis spätestens
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	3 DIV*	31.12.2025
Biologische Wirtschaftsweise (BIO)	3 DIV* 5 BIO	31.12.2025
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)	3	31.12.2025
Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (GWA)	10	31.12.2026
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)	5	31.12.2025
Almbewirtschaftung - Naturschutz auf Alm	4	31.12.2025
Almweideplan	4	15.07.2025

\*Weiterbildung zu biodiversitätsrelevanten Themen

Wo kann ich die Kurse absolvieren?

Das LFI Steiermark hat in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer eine entsprechende Anzahl an Kursen geplant, damit alle betroffenen Bäuerinnen und Bauern die Möglichkeit haben, fristgerecht die erforderlichen Weiterbildungsstunden absolvieren zu können. Neben Präsenzkursen gibt es auch die Möglichkeit des Buchens von Onlinekursen. Onlinekursbuchungen und Anmeldungen für Präsenzschulungen sind unter [www.stmk.lfi.at](http://www.stmk.lfi.at) oder unter der T: 0316/8050-1305 möglich.

## MFA 2026: Flächenausweitung Maßnahme ÖPUL-Naturschutz

Anmeldung zur Kartierung umgehend vornehmen!

Ein Neueinstieg in mehrjährige ÖPUL-Maßnahmen, dazu gehört auch die Maßnahme „Naturschutz“, ist im Herbst 2025 nicht mehr möglich.

Bestehende Betriebe und damit jene, die spätestens im Herbst 2024 und mit Verpflichtungsbeginn 1. Jänner 2025 in die Maßnahme „Naturschutz“ eingestiegen sind, können 2026 zusätzliche Naturschutzflächen beantragen. Eine prämienfähige Flächenausweitung ist im Ausmaß von 50 Prozent der Maßnahmenfläche 2025, jedenfalls 5 ha, möglich.

### Anmeldung Kartierung:

Für die Anmeldung zur Kartierung gelten folgende Vorgaben:

- **Frist:** Die Anmeldung muss bis spätestens **15. April 2025** erfolgen.
- **Formular:** Das entsprechende Formular ist vollständig ausgefüllt an die **Abteilung 13, Land Steiermark** zu senden. Das Formular finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark oder in Ihrer zuständigen Bezirkskammer.



QR Code zum Anmeldeformular:

Die fristgerechte Anmeldung und die Kartierung im Frühjahr/Sommer 2025 sind Voraussetzung, um im MFA 2026 für zusätzliche Naturschutzflächen die Prämie zu erhalten.

## Flächenmonitoring und AMA MFA Fotos App



### AMA MFA Fotos App - Funktionserweiterungen

Alle Details zur Installation des Apps und zum Flächenmonitoring finden Sie [hier](#).

Die EU gibt mittels Verordnung vor, dass seit 2023 die Prüfung von Förderauflagen flächenbezogener GAP-Zahlungen zusätzlich mittels Flächenmonitoring zu erfolgen hat.

Die Datenbasis bilden frei zugängliche Satellitedaten (Sentinel-Satellit), welche alle drei bis fünf Tage Aufnahmen mit einer Auflösung von 10 m x 10 m je Pixel vornehmen. Diese Aufnahmen werden dann mit den Daten des Mehrfachantrages (MFA) verglichen.

### Was wird vom Flächenmonitoring geprüft?

Beim Flächenmonitoring handelt es sich um eine automatisierte Prüfung der Einhaltung von Förderauflagen bei Direktzahlungen, ÖPUL und der Ausgleichszulage, sofern diese als monitoringfähig eingestuft werden.

### Korrektur mittels AMA MFA Fotos App

Wenn eine fehlerhafte Beantragung (z.B. Mais statt Soja) oder nicht eingehaltene Förderauflagen (z.B. Mahd einer UBB/Bio-DIV-Altgrasfläche nach 15. August) durch das Flächenmonitoring festgestellt wurde, erhält der betroffene Antragsteller von der AMA einen Hinweis zur Aufklärung des Sachverhalts. Hierfür stellt die AMA die AMA MFA Fotos App ab sofort im Google Play Store und in der Huawei App Gallery sowie auch im iOS App Store zur Verfügung. Durch das Flächenmonitoring eindeutig festgestellte Unstimmigkeiten werden in der App beim betroffenen Schlag als Auftrag (Push-Nachricht bei Einlagen sowie zweimalige Erinnerung) angezeigt. Der betroffene Antragsteller kann

den Auftrag nun innerhalb von 14 Tagen direkt in der App mittels Fotonachweis vor Ort am Schlag schnell und einfach abschließen. Sofern erforderlich können auch die Schlagnutzungsart, Begründungsvariante und/oder Schlagcodes korrigiert werden, ohne wie bisher ins eAMA einsteigen zu müssen.

#### Weitere Vorteile bei Nutzung der App

Die AMA MFA Fotos App zeigt auch alle beantragten Schläge des MFA 2024 an. Antragsteller können daher die App auch nutzen, um die Beantragung vor Ort zu überprüfen, da der Datenstand immer dem aktuellsten Stand im eAMA entspricht. Bei Referenzänderungsanträgen kann ein RAA Foto App Auftrag erstellt werden, wenn mit geolokalisierten Fotos über die MFA Foto App die landw. Nutzung in der Natur bewiesen werden kann.

Im Rahmen der Beurteilung von Referenzänderungsanträgen durch Mitarbeiter in der AMA werden an betroffene Antragsteller Foto App Aufträge verschickt und damit die Möglichkeit geschaffen ein aktuelles Foto zu übermitteln, damit der Referenzänderungsantrag positiv beurteilt werden kann.

Weitere Informationen gibt es auf [www.ama.at](http://www.ama.at) unter "Formulare & Merkblätter/Mehrfachantrag" und auf dem YouTube Kanal "Videos zum Flächenmonitoring".

### Meldeerfordernisse „Tierwohl - Weide“

#### **Meldung von Tierzu- und Tierabgängen weiblicher Schafe und Ziegen**

Innerhalb von **7 Tagen** nach einem Zugang (Zukauf oder in die Kategorie hineingewachsene Tiere) ist eine Meldung im MFA als Korrektur der Beilage „Tierwohl-Weide“ erforderlich.

Ein Tierabgang (Verkauf, Verendung etc.) ist ebenfalls innerhalb von **7 Tagen** nach einem Abgang erforderlich. Abgegangene Tiere werden für die Prämienberechnung anteilmäßig auf den Zeitraum 1. April bis 31. Oktober angerechnet, auch wenn sie die erforderlichen 120 bzw. 150 Weidetage nicht erreichen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Abgang gemeinsam mit den anderen Tieren geweidet wurden.

#### **Was gilt für jüngere Tiere?**

Jüngere Schafe und Ziegen, die in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ beantragt wurden, werden ab Erreichen der Altersgrenze automatisch in die Berechnung einbezogen. Ab diesem Zeitpunkt müssen sie ebenfalls mitgeweidet werden.

#### **Besonderheiten bei Almen und Gemeinschaftsweiden**

Der vorübergehende Aufenthalt auf **Zinsweiden, Almweiden oder Gemeinschaftsweiden** stellt keinen Abgang dar, solange die Verfügungsgewalt über die Tiere beim Heimbetrieb bleibt. Dieser Umstand ist im **Weidetagebuch** festzuhalten und nicht als Abgang zu melden.

Eine Abgangsmeldung vom Heimbetrieb führt automatisch zur Erfassung des tatsächlichen Abtriebs in der Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“.

#### **Welche Verpflichtungen haben Betriebe bei der Alpung?**

Bei Schafen und Ziegen sind ab dem Antragsjahr 2024 vom Almauftreiber keine gesonderten Meldungen mehr für den Almauftrieb und Almabtrieb notwendig. Die Zugangsalm meldet die Tiere innerhalb von 7 Tage bei der Alm an. Der vorübergehende Aufenthalt von Tieren auf Zinsweiden, Almweideflächen oder Gemeinschaftsweiden stellt keinen Abgang vom Betrieb dar, sofern die Verfügungsgewalt über die Tiere beim antragstellenden Heimbetrieb verbleibt oder die Tiere bei Auftrieb auf Almen oder Gemeinschaftsweiden nur vorübergehend an den Alm-/Gemeinschaftsweidebetrieb zur Betreuung abgegeben werden. Dieser Umstand ist daher nicht als Abgang zu melden, sondern nur im Weidetagebuch zu dokumentieren.

### Meldeerfordernisse bei Almauftrieb

Für die Weidesaison 2025 ist die korrekte Meldung von Weidetieren eine Voraussetzung für den Erhalt sämtlicher Zahlungen.

#### **Wer muss die Almauftriebsmeldung vornehmen?**

Meldepflichtig ist der **Zugangsbetrieb**, also der Almbewirtschafter bzw. Obmann bei einer Agrargemeinschaft oder der Bewirtschafter einer Weidefläche.

#### **Wie erfolgt die Almmeldung für Rinder?**

Bei der Verbringung von Weiderindern auf eine Heimbetriebsweide oder auf eine Alm ist in der Rinderdatenbank online über das RinderNET-Portal eine Alm-/Weidemeldung innerhalb von 14 Tagen ab dem Auftriebstag vorzunehmen. Als Hilfestellung kann der Auftreiber mittels Vorschlagsliste die Tiere an die Alm zur Meldung übergeben. Bei der Meldung ist ein voraussichtliches Abtriebsdatum anzugeben.

#### **Wie sind Schafe und Ziegen auf die Alm zu melden?**

Jeder Auf- und Abtrieb von Schafen/Ziegen ist innerhalb von 7 Tagen ohrmarkenbezogen mit fol-

genden Angaben in der Alm-Auftriebsliste zu melden: Tierart, Ohrmarke, Geschlecht, Geburtsdatum, eventuell Kennzeichen gemolken, Auf- und (voraussichtliches) Abtriebsdatum.

**Achtung:** Bereits seit dem Jahr 2024 müssen gealpte Schafe und Ziegen nicht mehr von der Maßnahme Tierwohl-Weide beim auftreibenden Betrieb abgemeldet und beim Almabtrieb wieder am Heimbetrieb angemeldet werden!

#### **Muss der Almabtrieb auch gemeldet werden?**

Im Herbst ist das tatsächliche Abtriebsdatum für Rinder, Schafe und Ziegen zu melden, auch wenn dieses mit dem als „vorläufig gemeldetem Abtriebsdatum“ übereinstimmt. Für Rinder ist der Almabtrieb oder die Verbringung von der Weide auf den Herkunftsbetrieb mittels der Alm-Weidemeldung Rinder innerhalb von 14 Tagen zu melden.

Der Almabtrieb von Schafen und Ziegen ist von der für die Alm zuständigen Person innerhalb von 7 Tagen zu melden. Dies erfolgt mittels Korrektur in der Almauftriebsliste.

#### **Meldung von gealpten Equiden und Neuweltkamelen**

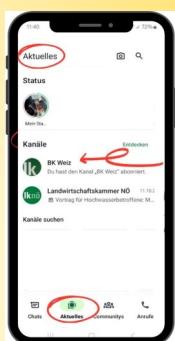
Der Almauftrieb von Equiden (Pferde, Ponys, Esel) sowie von Lamas und Alpakas sind wie in den Vorjahren mit der Stückzahl auf der Alm-Auftriebsliste durch den Almbewirtschafter zu melden. Diese Meldung erfolgt durch eine Korrektur des Mehrfachantrages. Bei Equiden und Neuweltkamelen muss das bereits bekannt gegebene voraussichtliche Abtriebsdatum nicht nochmals bestätigt werden, wenn es mit dem tatsächlichen Abtriebsdatum übereinstimmt. Andernfalls muss eine Korrektur des Mehrfachantrags auf [www.eama.at](http://www.eama.at) in der Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ innerhalb der Meldefrist von 7 Kalendertagen erfolgen.

Invekos Team der BK Weiz

## WhatsApp-Kanal "BK Weiz"

Immer informiert

Scannen Sie den QR Code



Abonnieren und nichts mehr verpassen!

## Bodenproben

Wer an der **ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (HBG)** teilnimmt, muss unter anderem die folgende Verpflichtung einhalten:

„Pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche gemäß Mehrfachantrag 2025 ist bis **31.12.2025** mindestens eine Bodenprobe nach den Normen entsprechend den Richtlinien für sachgerechte Düngung oder der EUF-Methode hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu untersuchen.“

**Ab Montag, 10.03.2025** können in der BK Weiz die erforderlichen Unterlagen und Bodenbohrer **nach Reservierung** abgeholt werden.

Reservierung der Bohrer: **Tel. 03172/2684**

#### **Letzter Abgabetermin Freitag, 25.04.2025 !**

Wenn Sie Fragen zur Abwicklung haben, wenden Sie sich bitte an die Bezirkskammer Weiz, für fachliche Informationen stehen die Mitarbeiter der LK Steiermark zur Verfügung.

**Christian Werni**, Tel.: 0316 8050 1315

**Heinrich Holzner**, Tel.: 0316 8050 1348

Dr. Heinrich Holzner  
Abteilung Pflanzen – Referat Pflanzenbau

## Sachkundeausweis Pflanzenschutz

### **Verlängerung Pflanzenschutz-**

#### **Sachkundeausweis: Was ist zu beachten?**

Der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung kann bereits zwei Jahre vor Ablauf bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem 5-stündigen Fortbildungskurs innerhalb des Gültigkeitszeitraumes.

Wurde der Pflanzenschutz-Sachkundeausweis innerhalb von sechs Jahren nicht verlängert, ist ein erneuter Erstantrag zu stellen. Dazu sind neben dem 5-stündigen Fortbildungskurs ein Nachweis über die Grundausbildung (z.B. Abschlusszeugnis einer landwirtschaftlichen Fachschule, landwirtschaftlicher Facharbeiter- oder Meisterbrief, Maturazeugnis einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt) sowie ein EU-Passbild beizulegen.

Der nächste Fortbildungskurs im Bezirk Weiz findet am 27. März 2025 statt. Es sind auch Onlinekurse verfügbar. Eine Anmeldung ist über die LFI Website oder telefonisch unter 0316/8050-1372 notwendig.



LFI Steiermark

DI Lisa Pfeiffer  
Fachberaterin INVEKOS und Pflanzenbau

## ACKER, HUMUS, EROSIONSSCHUTZ

Frühjahrsbearbeitung von GLÖZ 6-Flächen unter Berücksichtigung der ÖPUL-Begrünungsvarianten 5 und 6

Das Frühjahr naht und somit gilt es auch zu überlegen, wie mit GLÖZ 6 und möglicherweise kombinierter ÖPUL-Begrünungsvariante (5 oder 6) umzugehen ist.

### ÖPUL und GLÖZ 6 Bestimmungen

Grundsätzlich darf man Flächen, die der GLÖZ 6 Maßnahme (Mindestbodenbedeckung über den Winter) unterliegen, ab 16. Februar bearbeiten. Ausgenommen davon ist die nicht wendende Bodenbearbeitung wie z.B. Grubbern, dies ist auch zwischen dem 1.11. und 15.2. des Folgejahres möglich. **Zu beachten ist, dass bei einer zusätzlich beantragten ÖPUL-Begrünungsvariante 5 eine Bearbeitung (Umbruch) erst ab dem 1.3. und bei einer ÖPUL-Begrünungsvariante 6 ein Umbruch erst ab dem 21.3. zulässig ist.** Außerdem ist zu beachten, dass bei einer beantragten Mulchsaatprämie die erste Bodenbearbeitung maximal 4 Wochen vor der Aussaat der Hauptkultur durchgeführt werden darf! Als Mulchsaat gilt ein Aussaatverfahren, in dem lediglich eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung erfolgt - auf der Oberfläche verbleibt Pflanzenmulch der Zwischenfrucht. Wendende und tief mischende Bodenbearbeitung ist bei Beantragung der Mulchsaatprämie unzulässig. Generell kann eine **Mulchsaatprämie** nur beantragt werden, wenn auch eine **ÖPUL-Begrünungsprämie** beantragt wurde.

### Welche Bearbeitung vor dem Anbau der Hauptkultur ist auf GLÖZ 6-Flächen nun möglich?

Praktisch können drei Bearbeitungsmöglichkeiten bei GLÖZ 6 unterschieden werden. **Besonders zu beachten** ist hier vor allem der Bearbeitungszeitpunkt bei Teilnahme an **ÖPUL-Begrünungsvariante 5 oder 6!!**

### 1. Bodenbedeckung durch Ernterückstände ohne Bodenbearbeitung im Herbst

Da die GLÖZ 6 Maßnahme ja auch erfüllt ist, wenn nach der Ernte bis zum 15. Februar des Folgejahres keine Bodenbearbeitung erfolgt (Ernterückstände, egal wie viele, bedecken den Boden über den Winter), stehen ab 16. Februar mehrere Möglichkeiten der Bodenbearbeitung zur Verfügung. Je nach Bodenzustand, folgende Hauptkultur, Bodenschwere, Masse der Ernterückstände vom Vorjahr, vorhandenem Gerät usw. kann von seichter, nicht wendender bis tiefer wendender Bodenbearbeitung gewählt werden.

Dabei wichtig zu beachten ist, dass der Boden bei der Bearbeitung nicht zu feucht ist und je nach Bodenschwere und Bodenart eine mögliche Rückver-

festigung des Bodens bzw. Zerkleinerung von eventuell zu groben Schollen und Klüten erfolgen sollte und um eine mögliche Austrocknung zu verhindern.

### 2. Bodenbedeckung durch Ernterückstände mit nicht wendender Bodenbearbeitung im Herbst

Erfolgte im Herbst eine nichtwendende Bodenbearbeitung (z.B. Scheibenegge, Grubber), kann im Frühjahr sowohl eine tiefere als auch eine seichte Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Im Extremfall könnte möglicherweise sogar eine Direktsaat erfolgen, sollte es der Bodenzustand zulassen. Vielfach wird es möglich sein, nur mit Kreisellegge eine seichte Bodenbearbeitung (möglicherweise zum Einebnen) durchzuführen und danach die Aussaat zu erledigen.

### 3. Bodenbedeckung durch Ein-(Über-)saat von winterharten (ÖPUL 6) oder abfrostenden (ÖPUL 5) Begrünungen nach Pflug, Grubber, Scheibenegge oder ohne Bodenbearbeitung im Herbst

Bei diesem GLÖZ 6-System ist vor allem darauf zu achten, ob man an einer Begrünungsvariante im ÖPUL teilnimmt. Hat man die Begrünungsvariante 6 gewählt, darf eine Einarbeitung erst ab dem 21.3. erfolgen, bei Variante 5 ab 1.3. Weiters ist zu berücksichtigen, ob man an der ÖPUL-Maßnahme Mulchsaat teilnimmt; hier darf ab dem jeweiligen Stichtag nur eine seichte nicht wendende Bodenbearbeitung durchgeführt werden!

Nimmt man an der ÖPUL-Maßnahme Mulchsaat nicht teil, so kann je nach Bodenzustand, Folgekultur, Vegetationszustand bez. Masse der Begrünung und Bearbeitung im Herbst eine entsprechende Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Sollte im Herbst bereits eine tiefere Bearbeitung erfolgt sein, ist im Frühjahr eine tiefe Bearbeitung nicht grundsätzlich nicht mehr notwendig. Zu berücksichtigen ist dabei aber immer auch die Menge an vorhandenem organischem Material.

Bei einer tieferen Bodenbearbeitung ist je nach Bodenart eine Rückverfestigung anzuraten.

*Bildtext: Knapp vor dem Anbau wurde auf dieser Fläche innerhalb von 3 Tagen zweimal mit der Kurzscheibenegge eine Perkobegrünung eingemulcht. Danach wurde kombiniert Mais angebaut. Dieser Mulch bietet auch einen optimalen Erosionsschutz bei intensiver Regenwurmtätigkeit.*



### Chemische Beseitigung von Begrünungen

Eine chemische Beseitigung von Winterbegrünun-

gen ist im **Rahmen des ÖPUL's** erst nach einer mechanischen Begrünungsbeseitigung nach der jeweiligen ÖPUL-Frist zulässig. Wird an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ nicht teilgenommen (z.B. Übersaaten auf gepflügten Flächen als reine GLÖZ 6 Bodenbedeckung) ist eine vorangehende mechanische Beseitigung der Begrünung nicht verpflichtend.

Es ist also allerhand bei der Frühjahrsbearbeitung von sogenannten GLÖZ 6-Flächen, möglicherweise in Kombination mit ÖPUL-Maßnahmen, zu bedenken. Das Team des Kompetenzzentrums für Acker, Humus und Erosionsschutz steht Ihnen bei offenen Fragen gerne zur Verfügung.

## GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

1. Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode (1.4. bis 30.9.) eine Begrünung aufweisen. Die Anlage hat bis spätestens 15.5. zu erfolgen oder es erfolgt eine Selbstbegrünung.

2. Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

3. Mindestens 80 % der Ackerfläche bzw. 50 % der Dauer- bzw. Spezialkulturflächen des Betriebes müssen zwischen 1.11. und 15.2. jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Diese Anforderung ist erstmals nach der Ernte 2023 zu berücksichtigen.

Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch:

- Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
- Belassen von Ernterückständen oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)

Erfolgt die Ernte auf diesen Flächen erst nach Beginn dieses Zeitraumes, ist eine wendende Bodenbearbeitung zur Anlage einer Winterung zulässig. Das bedeutet, dass Flächen, auf denen die Ernte erst nach dem 1. November erfolgt, nur dann einer wendenden Bodenbearbeitung unterzogen und gleichzeitig für die Mindestbodenbedeckung herangezogen werden können, wenn im Anschluss eine Winterkultur angebaut wird. Merkblatt Konditionalität 2023 Seite 17 von 83 [www.eama.at](http://www.eama.at) [www.ama.at](http://www.ama.at)

## Pflanzenbauliche Erfordernisse

Begrünungen fördern das Bodenleben, den Humusaufbau, verbessern die Bodenstruktur und tra-

gen aktiv zum Erosionsschutz bei. Aus bodenkundlicher Sicht ist es ratsam die Begrünung so lange als möglich stehen zu lassen, denn je länger man die Begrünungen im Frühjahr stehen lässt, umso ausgeprägter sind diese positiven Effekte. Allerdings ist aus pflanzenbaulicher Sicht der Zeitpunkt der Begrünungsbeseitigung auch auf vorhandene Geräte, den angebauten Begrünungsmischungen, der vorhandenen Erfahrung mit Begrünungen und der Folgekultur Rücksicht zu nehmen. Lässt sich zum Beispiel Perko oder Wicke relativ gut im Frühjahr beseitigen, so benötigt Grünroggen pflanzenbauliches Können um ihn effektiv zu entfernen.



## Geräte für die Beseitigung

Das Einarbeiten von abfrostenden Zwischenkulturen stellt praktisch keine großen Herausforderungen dar. Auch die Beseitigung von winterharten Begrünungen ist aufgrund landtechnischer Fortschritte (Weiterentwicklung der Grubbertechnik, Messerwalzen, etc.) gut lösbar. Die Bearbeitungstiefe sollte nur *so tief wie nötig* und *so seicht wie möglich* sein. Ein gleichmäßig ebener Boden bei der Zwischenfruchtaussaat ermöglicht eine gleichmäßig flache Bodenbearbeitung von 3-5 cm bei der Beseitigung. Beispiele hierfür wären Flachgrubber, CrossCutter, Flächenfräsen oder Kreiseleggen. Auch die Direktsaat, welche als mechanische Beseitigung der Begrünung gilt, ist bei abfrostenden, sowie auch winterharten Begrünungen gut durchführbar.

Sollte eine chemische Behandlung von Begrünungen im ÖPUL-Programm nötig sein, ist diese erst nach einer mechanischen Beseitigung der Zwischenfrucht erlaubt. Für die Beseitigung von GLÖZ 6 Begrünungen ist die chemische Beseitigung unter schwierigen Bedingungen und/oder schweren Böden ohne vorheriger mechanischer Beseitigung möglich.

Für die mitteltiefe bis tiefe Frühjahrsbearbeitung von Zwischenfrüchten eignen sich Geräte wie Grubber, Scheibenegge oder Pflug. Zu beachten ist jedoch, dass die Bodenbearbeitung mit Pflug, sowie die tiefe mischende Bodenbearbeitung mit Grubber bei einer gleichzeitig beantragten Mulchsaatprämie nicht erlaubt ist.

Die Geräteauswahl ist aber abhängig von der Bodenbeschaffenheit, der Pflanzenmasse, der benötigten Erosionsschutzwirkung und der Folgekultur. Bei der Saat ist darauf zu achten, dass die Saatrollen frei von Pflanzenrückständen sind. Bei viel Pflanzenmasse ist eine Welke vor der Ansaat der Hauptkultur erforderlich, um Schädlings- und Keimungsprobleme zu vermeiden.



DI Johannes Maszwohl  
Landwirtschaft und Umwelt  
Tel: 0664/602596-4343

## BÄUERINNEN

### Neue Gemeindebäuerin in Weiz

Die langjährige Gemeindebäuerin aus Weiz und ehemals Stellvertreterin der Bezirksbäuerin, Monika Hutter aus Regerstätten, übergab am 20. Jänner ihre Funktion an Sarah Brandtner. Die Bäuerinnenorganisation Weiz bedankt sich von Herzen bei Monika Hutter für ihren großartigen Einsatz in den letzten 20 Jahren und wünscht Sarah Brandtner viel Erfolg und Motivation für ihre neue Aufgabe.

### Plötzlich Bäuerin! Und jetzt? – Die Infoveranstaltung



Fotos: Sophie Stangl

Anlässlich der Kampagne des Ratgebers „*Plötzlich Bäuerin! Und jetzt?*“ möchte die steirische Bäuerinnenorganisation Landwirtinnen sowie Quereinsteigerinnen in der Landwirtschaft dazu ermutigen, sich umfassend über ihre Rechte und Pflichten am landwirtschaftlichen Betrieb zu informieren.

In einer Zeit, in der Frauen zunehmend Verantwortung auf den Höfen übernehmen und eine Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen haben, wird es immer wichtiger, dass sie ihre Rechte, ihre finanzielle Lage, ihre Möglichkeiten und ihre Ansprechpartner:innen in der Interessenvertretung kennen.

Der Infoabend „*Plötzlich Bäuerin! Und jetzt?*“ der Bäuerinnenorganisation Weiz fand am 13. Februar

2025 im einzigartigen Ambiente des Weinateliers Seyfried statt. In einer gemütlichen Atmosphäre erhielten zahlreiche junge Damen einen Überblick über relevante soziale und bäuerliche Themen. Zudem hatten sie die Gelegenheit, sich mit anderen Kolleginnen auszutauschen, zu vernetzen und wertvolle Kontakte zu knüpfen.

Das Testimonial der Kampagne ist Daniela Eberl, Obstbäuerin, Seminarbäuerin und Hofheldin 2024 aus Kalch. Sie erzählte den anwesenden Landfrauen ihre ganz persönliche Geschichte und begeisterte alle mit ihrem souveränen Auftritt.

Die Veranstaltung richtete sich besonders an jene, die neu in die Landwirtschaft einsteigen oder sich mit den Herausforderungen und Chancen des bäuerlichen Lebens auseinandersetzen möchten. Ziel war es, ein Bewusstsein für die Rechte und Pflichten zu schaffen, die für Frauen im landwirtschaftlichen Betrieb von Bedeutung sind. Die Botschaft der Bäuerinnenorganisation Weiz ist es, **Frauen in der Landwirtschaft eine starke Stimme zu geben**, um ihre Position im Betrieb aktiv gestalten und ihre Interessen nachhaltig vertreten zu können.

### Der neue WhatsApp-Kanal der Weizer Bäuerinnen!



Einfach scannen, abonnieren und nichts mehr verpassen!

Bleib immer auf dem Laufenden über die Bäuerinnenarbeit und Konsumenteninformation. Erhalte alle wichtigen Neuigkeiten, Veranstaltungen und Angebote der Bäuerinnen aus Weiz, der steirischen Bäuerinnen sowie der Bäuerinnen Österreich – immer direkt und aus erster Hand! Sei informiert und bleib am Puls der Zeit!

Sophie Stangl, MEd  
Bäuerinnenorganisation Weiz



## SCHAFHALTER GESUCHT

### Weiterer positiver Trend erwartet – Weizer Schafbauern brauchen auch Schafmilch

Mit einem Einstieg in die Lämmerproduktion stehen damit optimale Rahmenbedingungen zur Verfügung. Bereits seit vielen Jahren besteht ein eindeutiger Nachfragermarkt, auch die Preise haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt und halten sich stabil auf gutem Niveau. Die aktuellen Entwicklungen am Sektor lassen auch für die Zukunft darauf schließen, dass sich die Marktsituation am Lämmermarkt weiterhin positiv entwickelt. Das Arbeitskreisergebnis der Betriebszweigauswertung Lämmerproduktion 2023 zeigt einen Unterschied bei den Direktkosten von € 54 zwischen dem Durchschnitt und den besseren 25%.

Hier sind Bestandesergänzung, Kraftfutter, Grundfutter, Tiergesundheit, Deckkosten, Einstreu und Sonstiges bewertet worden.

Der entscheidende Faktor liegt aber in den Direktleistungen, vor allem dem Lämmererlös (+ € 53 / Tier), Zuchttierverkäufen (+ € 65), den Erlösen aus der Direktvermarktung inkl. Haushalt (+ € 30) und Prämien für gefährdete Rassen. Hier stehen € 160 an Plus auf Seiten der besseren 25%.

Durchschnittlich wurden 22 Mutterschafe gehalten, die besseren 25% lagen bei 44 Mutterschafen, also doppelt so vielen.

Unterm Strich ergeben sich direktkostenfreie Leistungen von € 288 bzw. € 74. Dazu kommt auch noch die doppelte Menge an verkauften Tieren. Die Skaleneffekte durch die größeren Herden waren beim Grundfutter und bei der Bestandesergänzung erkennbar.

#### Umstieg/Baumaßnahmen:

Durch einfache Baulösungen können bestehende Stallungen sehr gut für die Schafhaltung bzw. Lämmerproduktion umgebaut und so auch Kosten gespart werden. Die Ausgleichszahlungen bleiben bei entsprechender Tieranzahl gleich. Die Baubewilligung der LK Steiermark berät sie gerne.

#### Schafmilch und Lammfleischbauern für den Produktions- und Vermarktungsbetrieb der Weizer Schafbauern eGen gesucht!

Auch bei der Schafmilchvermarktung ist die Nachfrage größer als das Angebot durch die Erzeuger. Unser Angebot: Gesicherte Abnahme, zuverlässige Bezahlung, Mengenmäßig nach oben keine Grenzen.

#### Bei Milch gilt:

- Mind. 100 Mutterschafe, damit die regelmäßige Milchsammlung möglich ist

- Die Tourenplanung kann flexibel gestaltet werden

#### Für Fleisch gilt:

- Jedes Lamm mit guter Fleischqualität ist willkommen, nach Möglichkeit auch Altschafe

- Schlachtung und Klassifizierung

dienstags in Weiz

- bei Bedarf auch gerne „bio“

Die Schafmilch wird in unterschiedlichste Schafmilchprodukte wie z.B. Joghurt und Käse in zahlreichen Varianten verarbeitet. Das Lammfleisch wird zerlegt, verpackt und an diverse Kunden aus der Gastro, Feinkost und dem Einzelhandel geliefert.

#### Beratung in Anspruch nehmen:

Spezialberater/Hofberater helfen bei der Umstellung auf den gewünschten Betriebszweig. Ein Hofbesuch ist dabei anzuraten, hier können die wesentlichen Punkte vorab besprochen werden. Näheres zur Schafhaltung finden Sie unter:

#### Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen, Industriepark West 7, 8772 Traboch

Tel: 03833/20070-34

[schafe-ziegen@lk-stmk.at](mailto:schafe-ziegen@lk-stmk.at)

[www.schafe-stmk-ziegen.at](http://www.schafe-stmk-ziegen.at)



#### Weizer Schafbauern eGen, Obergreith 70 8160 Weiz

Tel: 03172/30370

[office@weizerschafbauern.at](mailto:office@weizerschafbauern.at)

[www.weizerschafbauern.at](http://www.weizerschafbauern.at)



Ing. Engelbert Hierzer  
Betriebswirtschaftsberater

**BAUMEISTER  
POCKBAU**

**Komplettlösung aus einer Hand**

- **Zimmerei**
- **Dachdeckerei**
- **Spenglerei**
- **Fenster und Tore**
- **Neubau**
- **Sanierungen**
- **Betonbau**
- **Mischbeton**  
(aus eigenem Werk)



**A - 8342 GNAS  
Tel.: 03151 / 8221**

**[www.pockbau.at](http://www.pockbau.at)**

## TERMINE

Sprechstage SVS 2025Bezirksbauernkammer Weiz**Montags 8 - 13 Uhr**

7. April, 12. Mai, 7. Juli, 11. August,  
8. September, 13. Oktober, 10. November

Wirtschaftskammer Weiz**Montags 8 - 13 Uhr**

24. März, 26. Mai, 23. Juni, 21. Juli,  
25. August, 29. September, 27. Oktober,  
24. November, 22. Dezember

Gemeindeamt Birkfeld**Montags 11 - 14 Uhr**

7. April, 12. Mai, 7. Juli, 4. August,  
8. September, 13. Oktober, 10. November

Bitte nehmen sie alle für die Beratung nötigen Unterlagen sowie die e-card und einen Lichtbildausweis zum Sprechtag mit!

**Bitte melden Sie sich zu den Sprechtagen unter: [www.svs.at/beratungstage](http://www.svs.at/beratungstage) oder Tel: 050/808 808 unbedingt an!**

Sprechstage Steuerrecht 2025**Mag. Doris Noggler**

26. März, 23. April, 28. Mai,  
25. Juni, 24. September, 22. Oktober,  
26. November, 17. Dezember

Mögliche Beratungsinhalte:

- Einheitswertangelegenheiten
- Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft
- Steuerliche Erfassung von Nebentätigkeiten
- Besitzübergabe
- Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer
- Raumordnungsfragen

Unterstützung bei:

- Steuererklärungen aller Art
- Beschwerden gegen Bescheide der Finanzverwaltung

Anmeldung:

Ihre Anmeldung richten Sie bitte bis spätestens eine Woche vor dem Termin an die

Landwirtschaftskammer  
Steiermark,  
Abteilung Recht  
**Tel: 0316/8050-1256**

**Medieninhaber:**

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz  
Telefon: 0316/8050-0 • Fax: 0316/8050-1510 E-Mail: [office@lk-stmk.at](mailto:office@lk-stmk.at) Internet: [www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)

**Herausgeber:**

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weiz, Florianigasse 9, 8160 Weiz  
Telefon: 03172/2684-0 E-Mail: [bk-weiz@lk-stmk.at](mailto:bk-weiz@lk-stmk.at) Internet: [www.stmk.lko.at/weiz](http://www.stmk.lko.at/weiz)

**Für den Inhalt verantwortlich:** KS DI Johann Rath, mit dem Team der Bezirkskammer Weiz

**Layout und Gestaltung:** Käthe Schinnerl

**Druck:** Universitätsdruckerei Klampfer, St. Ruprecht/Raab

Diese Zeitung dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und Angelegenheiten der bäuerlichen Interessensvertretung an alle Mitglieder im Bezirk Weiz.

**lk** Landwirtschaftskammer  
Steiermark

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus der Fördermaßnahme 78-01 Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsberatung unterstützt.

**Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union**

 **Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft**

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## Seminar Bäuerliche Hofübergabe

Die Hofübergabe/-nahme ist im Laufe der Zeit für jede/-n Betriebsleiter:in etwas Besonderes und soll in diesem Seminar thematisiert werden.

Die Hofübergabe fordert bei allen Beteiligten Geduld, Einfühlungsvermögen, Verständnis und Rücksichtnahme.

Im Seminar werden sowohl die rechtlichen, sozialrechtlichen und förderungsmäßigen Fragen, als auch die zwischenmenschlichen und persönlichen Aspekte besprochen.

**Termin:** Dienstag, 8. April 2025  
19 Uhr

**Ort:** Gasthaus Hafner, Peesen

**Information und Anmeldung:**  
T 03332/62623-4603  
[E \[oststeiermark@lfi-steiermark.at\]\(mailto:oststeiermark@lfi-steiermark.at\)](mailto:oststeiermark@lfi-steiermark.at)



Die Teilnahme ist kostenfrei,  
eine Anmeldung ist erforderlich!

## Güllefachtag: Schwerpunkt Rinder

**Fr, 28. März 2025**

Gasthaus Mosbacher

Strallegg 18,

8192 Strallegg

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

### Programm:

Ammoniak in der Landwirtschaft – Ein Überblick	Philipp Zenger, MSc.	LK Steiermark
Ammoniak und Stallklima im Tierbereich aus Sicht der Tiergesundheit	HR Ing. Eduard Zentner	HBLFA Raumberg-Gumpenstein
Gülletechnik der Zukunft - Was ist zu beachten!?	DI Alfred Pöllinger-Zierler	HBLFA Raumberg-Gumpenstein
Best Practice Gülleseparatorgemeinschaft Birkfeld	Lueger Christoph	Landwirt

Anrechnung von 3 Stunden ÖPUL23-UBB oder Bio Kursbeitrag: 30 €, Anmeldung unter [www.stmk.lfi.at](http://www.stmk.lfi.at)



# Kwizda MAIS PACK

FLÜSSIG.  
FLEXIBEL.  
WIRKSAM.

Gegen alle Unkräuter, auch Winde und Distel, sowie Ungräser besonders wirksam.

Lange Bodenwirkung  
durch Zusatz von 1 L Spectrum/ha.

### AKTION IM MAIS 2025

Beim Kauf von:

2 x Kwizda Maispack (je 5 ha) oder 1 x Omega Gold Pack (5 ha) + 20 l Wuxal P Profi = 1 x 5 l Wuxal P Profi GRATIS

Rechnung Kopie bis 30.6.2025 per mail an: [kwizdamaispack@kwizda-agro.at](mailto:kwizdamaispack@kwizda-agro.at)

Pfl.Reg.Nr. Talismann 3767, Barracuda 3821, Mural 3776, Spectrum 2798  
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor der Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Jährlich  
anwend-  
bar

5 ha  
& 2 ha  
Packung

GRATIS





**Save the Date!**

## Hausmesse mit neuester Grünlandtechnik im Lagerhaus Passail

**Fr 4. & Sa 5. April 2025**

### Was erwartet Sie:

- Neueste Technik fürs Grünland von den führenden Herstellern:  
**John Deere - Lindner - Reform  
Pöttinger - Krpan - Vakutec - uvm.**



LANDRING Lagerhaus Passail, Angerstraße 11, 8162 Passail

**LANDRING**



## LANDJUGEND

### Hallenfußballturnier

Am 19. Januar 2025 fand das Hallenfußballturnier im Bundesschulzentrum Weiz statt. 11 Burschen- und 5 Mädchenteams kämpften um den Bezirksmeistertitel. Passail/Hohenau gewann nach 7-Meter-Schießen gegen KTN II, der dritte Platz ging an Birkfeld. Bei den Damen verteidigte das Siegerteam erfolgreich den Titel, gefolgt von Passail/Hohenau und Arzberg. Die besten Torschützen erzielten 12 bzw. 7 Tore. Als beste Torhüter wurden Spieler aus Neudorf/Passail und Passail ausgezeichnet.

### Agrarabend Forstarbeit

Am 16. Jänner 2025 drehte sich bei der Agrarkreissitzung der Landjugend auf der Brandlücken alles um „Sicherheit bei der Forstarbeit“. Dipl.-Ing. Rainer Grubelnik (SVS) informierte rund 80 Teilnehmer über Unfallstatistiken, Rettungsketten und die Bedeutung der persönlichen Schutzausrüstung. Praxisnahe Tipps und die Empfehlung zu regelmäßigen Sicherheitsschulungen rundeten den Vortrag ab. Die Veranstaltung bot wertvolle Impulse für eine sichere Forstarbeit. Vielen Dank an alle Beteiligten!



### Bezirkseissstockschießen

Am 25. Jänner 2025 fand das Bezirkseissstockschießen am Koglhofer Sportplatz statt. 11 Burschen- und 4 Mädls-Teams kämpften mit Ehrgeiz und Teamgeist um die besten Platzierungen. Bei den Mädls siegte Passail/Hohenau vor Birkfeld und dem Bezirksvorstand Weiz. Bei den Burschen gewann Birkfeld, gefolgt von Gasen und Leska. Ein großer Dank gilt der OG Koglhofer für die hervorragende Organisation. Glückwunsch an alle Teilnehmer:innen – wir freuen uns auf nächstes Jahr!

Annika Pölzl, Landjugend Weiz



Fotos: Landjugend

## BIO: WAS 2025 ZU BEACHTEN IST

Seit Inkrafttreten der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 im Jahr 2022 führt der Bio-Beirat einen jährlichen Verfügbarkeitscheck zu biologischem Saatgut, Küken und Bruteiern sowie Eiweißfuttermitteln für Ferkel und Junggeflügel durch. Basierend darauf wurden auch heuer wieder die nationalen Regelungen angepasst. Ebenso erstellt wurden national noch zu definierende Produktionsvorgaben für bestimmte Tierarten.

### Auslaufende Übergangsbestimmungen

Mit Jahresende laufen einige Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Implementierung der EU-Bio-Verordnung aus, die im kommenden Jahr kontrollrelevant werden. Darunter fällt auch die Umsetzung von geringfügigen baulichen Änderungen bei Bestandsstallbauten in der Bio-Geflügelhaltung.

### Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ohne Genehmigung führt zu tierbezogener Statusaberkennung.

Der Zugang von Jungtieren, nulli-paren weiblichen Tieren bis 10 % (Rinder, Equiden) bzw. 20 % (Schafe, Ziegen, Geweihräger, Neuweltkamele, Schweine, Kaninchen) und ausgewachsenen männlichen Tieren ist seit 1. Jänner 2023 genehmigungspflichtig und wird seit 2024 durch die Bio-Kontrollstelle sanktioniert. Ab 1. Jänner 2025 sind Tiere, die ohne Genehmigung zugegangen sind, nicht umstellbar und müssen den Betrieb ohne Hinweis auf die biologische Produktion verlassen.

### Bauliche Änderungsvorgaben in der Bio-Geflügelstallhaltung ab 1. Jänner 2025:

- Gesamtlänge der Ein- und Ausflugklappen zwischen Stallinnenraum, Veranda und Grünauslauf
- Maximale Besatzdichte bei Mastgeflügel von 21 kg LG/m<sup>2</sup> bzw. 6 Legehennen/m<sup>2</sup> Stallfläche. Alternativ: Umbau des bestehenden Außen-scharrraums zu K2
- Feste Trennwände (Boden bis Decke) zwischen Stallabteilen bei Mastgeflügel (außer Gallus gallus)
- Vorhandensein von Mindestmaßen für Sitzstangen (in cm) und erhöhte Ebenen. Details und Maßangaben siehe: lko.at

Für bauliche Anforderungen mit erheblichem Arbeits- und Investitionsaufwand (z.B. Mindeststall- und Mindestaußenflächen bei Junghennen und Bruderhähnen, maximale Auslaufdistanz oder Höchstanzahl an Ebenen) läuft der Bestands-schutz noch bis 1. Jänner 2030.

### Verfügbarkeitsevaluierungen und Regelungen

- **Verzeichnis allgemeingültiger Genehmigungen für konventionelles Saatgut und Gemüsesaatgut fortgeschrieben:** Die bereits für das Jahr 2024 gelisteten Sorten können auch 2025 in konventioneller Qualität eingesetzt werden.
- **Regelung zum Zukauf von Küken und Bruteiern verlängert:** unzureichende Verfügbarkeit festgestellt; die Beantragung des Zukaufs von konventionellen 3-Tagesküken und Bruteiern bleibt auch 2025 möglich.
- **Regelung zur Eiweißversorgung von Junggeflügel verlängert:** unzureichende Verfügbarkeit von Bio-Eiweißfuttermitteln für Junggeflügel festgestellt; die Zufütterung von bis zu 5 % nichtbiologischen Eiweißkomponenten an Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche bleibt auch 2025 gestattet. Für Bio-Ferkel ist die Bio-Eiweißversorgung gedeckt; keine konventionelle Zufütterung möglich.

### Ausblick für 2025

Die EU-Bio-Verordnung ist weitgehend in nationales Recht umgesetzt. Folgende Änderungen sind noch ausständig und auf nationaler Ebene umzu-setzen:

- **Produktionsvorschriften betreffend die Entalkoholisierung von Bio-Wein**, die Berück-sichtigung innovativer Stallbausysteme und die Zulassung von Reinigungs- und Desinfektions-mitteln (EU-Ebene)
- **Produktionsvorschriften für Bio-Bienen-wachs (national):** Zudem sieht die EU-Bio-Verordnung eine zunehmende Einschränkung der derzeit noch möglichen Ausnahmen von Produktionsvorschriften (betrifft die Eiweißver-sorgung von Jungtieren, die Zukaufsmöglich-keiten für konventionelles Saatgut und Tiere) vor, sobald eine ausreichende Verfügbarkeit von Bio-Betriebsmitteln sichergestellt ist. Die momentan noch geltende Bestandsschutz-regelung zur Überdachung von Mindestauslauf-flächen endet mit Jahresende 2030.

Autorin: Anna Herzog, LK Österreich

### Bio Beratung BK Weiz:

#### **DI Peter Pieber**

Fachberater Bio Zentrum  
Tel: 0664/602596-7141

## FORSTWIRTSCHAFT

### **Waldhygiene - jetzt besonders wichtig!**

#### **Waldhygiene – jetzt besonders wichtig!**

Um großflächigem Borkenkäferbefall (wie z.B. in Osttirol) vorzubeugen, müssen wir im eigenen Wald bestmöglich vorsorgen. Die Witterung, aber auch die Menge an vorhandenem bruttauglichem Material spielen für die Borkenkäferentwicklung eine maßgebliche Rolle.

**Fehlende Winterniederschläge bzw. nicht vorhandene Schneedecke verschärfen die Bodentrockenheit und Borkenkäfer, wie der Buchdrucker oder Kupferstecher, finden im Frühjahr optimale Brutbedingungen vor.**

#### **Borkenkäfergefahr vorbeugen**

Die Waldbestände sind jetzt sehr sorgfältig zu kontrollieren und Schadhölzer (besondere Aufmerksamkeit bei Einzelwürfen und Wipfelbrüchen) sind aufzuräumen. In näherer Umgebung von alten Käfernestern ist mit erhöhtem Käferdruck zu rechnen. Speziell im Frühjahr dürfen wir dem Borkenkäfer kein bruttaugliches Material anbieten. Jedes noch so kleine Käfernest kann sich zu großen Schadflächen ausbreiten. Jetzt sind Vorkehrungen zu treffen, um der ersten Generation der Borkenkäfer keine Chance zu geben.

Wipfelstücke oder stärkere Äste können bereits vor Ort gehäckelt und im Wald ausgebracht werden, soweit es sich um frisches Holz handelt und es noch nicht vom Käfer befallen ist. Stärkeres Holz muss aus dem Wald abgeführt oder entrindet werden.

#### **Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser**

Mit der Holzaufarbeitung ist es jedoch nicht getan. Um einer Gefährdung durch den Borkenkäfer wirksam vorzubeugen ist es notwendig, in regelmäßigen Abständen die eigenen Wälder zu begehen und die Bäume auf Käferbefall zu kontrollieren.

#### **Wichtigste Merkmale für einen Käferbefall:**

- Dürrer Wipfelbereich und Kronenverlichtung
- Braunes Bohrmehl am Wurzelanlauf des Baumes
- Abfall grüner bis fahlgelber Nadeln
- Abblättern der Rinde im oberen Stammdrittel

*Bildtext: Wird Bohrmehl am Stammfuß oder ein Bohrloch gefunden, ist Gefahr im Verzug!*



Fotos: Franz Schaffler

### **Arbeitssicherheit im Forst**

#### **Arbeitssicherheit im Forst – wichtiger denn je!**

Im Jahr 2024 haben sich in Österreich 43 tödliche Forstunfälle ereignet, 14 davon in der Steiermark. Nach österreichweit 36 tödlichen Unfällen im Jahr 2023 und 34 Toten im Jahr 2022 ist die Zahl tödlicher Unfälle aktuell so hoch wie schon lange nicht mehr.

Zwar hat sich die Zahl der Arbeitsunfälle im Forst pro Million Festmeter seit dem Jahr 2000 mehr als halbiert. Die Zahl tödlicher Unfälle ist jedoch nahezu unverändert geblieben. Nach wie vor gibt es je Million Erntefestmeter 1-2 tödliche Unfälle.

Dies ist im Hinblick darauf, dass sich die Mechanisierung stark verbessert hat und bei Harvestereinsätzen fast keine tödlichen Unfälle passieren, umso bedenklicher.

Die Walddarbeit ist nach wie vor eine sehr gefährliche Arbeit und ein Restrisiko ist unvermeidbar. Dennoch gibt es Möglichkeiten, das individuelle Risiko stark zu senken.

Bei der Durchsicht von Zeitungsberichten über ebendiese schrecklichen Unfälle, fallen folgende Gemeinsamkeiten auf:

- Die Unfälle ereignen sich fast ausschließlich dort, wo gewaltige Kräfte wirken. Die meisten Toten im Forst werden von Bäumen oder Ästen erschlagen, von ihnen überrollt oder zwischen ihnen bzw. von einer Seilwinde eingeklemmt.
- Der Altersdurchschnitt der Toten liegt bei rund 57 Jahren, fast die Hälfte von ihnen ist über 60 Jahre alt.
- Die Unfälle passieren sehr häufig bei Personen, welche nur fallweise im Wald arbeiten und diese Arbeiten nicht gewohnt sind.
- Gerade nach Kalamitätseignissen passieren sehr viele Unfälle.

#### **Wie kann man nun das individuelle Risiko vermindern?**

#### **Ausbildung**

Wer für die Forstarbeit nur „angelernt“ ist und keine Kurse zur Walddarbeit (Motorsägenkurs etc.) besucht hat, dem möchte ich den Besuch eines solchen Kurses ans Herz legen. Auch jene, bei denen der letzte Kurs bereits lange zurückliegt, sollten ihr Wissen auffrischen. Besonders die Gefahr, die von zurückklappenden Wurzelstöcken und verspanntem Holz ausgeht, wird häufig stark unterschätzt!

Die erfahrenen Praxislehrer kennen die gefährlichsten Situationen im Wald und können die wichtigsten Arbeitstechniken zur Gefahrenvermeidung vermitteln.

## Ausrüstung

Nachdem mir selber bei Benutzung einer „Uralt-Seilwinde“ einmal ein Holzbloch sehr nahe kam und ich mich nur mit einem Sprung zur Seite retten konnte, habe ich mir eine neue Seilwinde mit Funkfernsteuerung angeschafft. Mein Resümee: Die Arbeitsleistung hat sich stark gesteigert, das Rücken ist kräfteschonender und sicherer.

Bei Forstausstattung spare ich nicht (mehr). Dies reicht von der Schnittschutzhose (tendenziell teurer und hochwertiger, desto angenehmer zu tragen) über die Motorsäge bis hin zu kleinen Helferlein wie einem Fällkeil, der mit Schlagschrauber betrieben wird.

Je besser die Ausrüstung, desto leichter fällt die Arbeit und das Risiko, aufgrund von Erschöpfung zu verunfallen sinkt.

## Gelassenheit

Gerade bei Kalamitäten wie Windwürfen ist eine gewisse Gelassenheit sehr wichtig. Jede Hektik führt zu gefährlichen Situationen.

Bevor man überstürzt an die Aufarbeitung geht, sollte man sich unbedingt die folgenden Fragen stellen:

- Kann und möchte ich die Kalamität überhaupt selber aufarbeiten oder ist z.B. ein Harvester-einsatz möglich?
- Welche Geräte brauche ich, um die Aufarbeitung bewerkstelligen zu können?
- Wer kann mir bei der Aufarbeitung behilflich sein?

## In diesem Sinne:

**Für den Wald leben: schön!**

**Im Wald begraben werden: warum nicht?**

**Bei der Walddarbeit versterben: NEIN!**

DI Florian Pleschberger  
Forstreferent

## Besuch japanische Delegation

Besuch einer japanischen Delegation: Ein Austausch über nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Herbst 2024 hatte der Waldverband Steiermark besonderen Besuch: Eine Delegation aus Japan informierte sich über nachhaltige und traditionelle Methoden der Waldbewirtschaftung in der Region. Unter der Leitung von Förster Nikolaus Strobl wurden beispielhafte Flächen besichtigt, die die Vielfalt der lokalen Ansätze verdeutlichten.

## Plenter- und Dauerwald: Natürliche Vielfalt fördern

Ein Schwerpunkt der Exkursion war der Plenterwald. Diese Form des Dauerwaldes setzt auf die Durchmischung von Baumarten und Altersklassen,

wodurch der Wald stabil und widerstandsfähig bleibt. Kahlschläge werden vermieden, die Biodiversität gefördert und gleichzeitig hochwertige Holzsortimente erzeugt. Die japanische Delegation zeigte sich von den langfristigen Vorteilen begeistert.

## Fokus auf kleinstrukturierte Waldbewirtschaftung

Ein zentrales Thema war die kleinstrukturierte Waldbewirtschaftung. Förster Strobl führte die Gäste durch Wälder, die in Parzellen bewirtschaftet werden.

## Naturverjüngung: Der Wald erneuert sich selbst

Ein Highlight der Besichtigung war ein Areal, auf dem Naturverjüngung gezielt gefördert wird, im Wald der Familie Hamker in Ilz. Auf diesen Flächen wurde erläutert, wie diese Methode standortangepasste Baumarten liefert, die Resilienz stärkt und teure Aufforstungskosten vermeidet. Durch gezielte Auflichtungseingriffe lassen sich die Lichtverhältnisse anpassen und die Verjüngung steuern – ein entscheidender Vorteil in Zeiten des Klimawandels.

## Nachwirkungen des Sturms im Herbst 2024

Abschließend besichtigte die Gruppe eine Fläche, die vom Sturm im Herbst 2024 stark betroffen war. Hier zeigte sich, wie verwundbar Wälder gegenüber extremen Wetterereignissen sind. Zugleich wurden Wege diskutiert, um auf Schadflächen widerstandsfähigere Waldbestände zu begründen. Die Delegation lobte die schnelle und strategische Reaktion von Landwirtschaftskammer und Waldverband.

## Fazit: Ein wertvoller Austausch

Der Besuch wurde von beiden Seiten als großer Erfolg gewertet. Der Austausch über nachhaltige und traditionelle Waldbewirtschaftung verdeutlichte, wie bewährte Methoden mit modernen Erkenntnissen kombiniert werden können. Der japanische Verein für traditionelle Holzernte und Waldbewirtschaftung sieht in der internationalen Vernetzung eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Forstwirtschaft.

Nikolaus Strobl  
Förster BK Weiz



Foto: Nikolaus Strobl

## AK MILCH

### Solide Kennzahlen für fundierte Entscheidungen

Seit über 20 Jahren bieten die Arbeitskreise Milchproduktion den Mitgliedern wertvolle Daten und Kennzahlen, die helfen, die Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion zu verbessern. Arbeitskreisberater:innen unterstützen und zeigen Stärken und Potenziale auf.

### Betriebszweigauswertung: Stärken und Potenziale des eigenen Betriebes erkennen

Jedes Arbeitskreismitglied wertet jährlich mit Hilfe der Anwendung AKM-Online den Betriebszweig Milchproduktion aus. In den Auswertungen finden Betriebsleiter:innen Antworten auf wichtige Fragen: Wie wirken sich steigende Produktionskosten auf die Wirtschaftlichkeit aus? Haben die ergriffenen Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielt? Wo liegen die Stärken und Verbesserungspotenziale? Welche Lösungsansätze gibt es?

Durch die Kombination von betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Kennzahlen erkennen Betriebsleiter:innen schnell ihre Stärken und Chancen. Bei Ergebnispräsentationen werden diese Kennzahlen gemeinsam besprochen und analysiert. Dies macht die Teilkostenauswertung zu einem wertvollen Werkzeug für die BetriebSENTWICKLUNG.

Was sind die großen Stellschrauben bei Erlösen und Kosten? Eine genaue Betrachtung zeigt, dass Kraft- und Grundfutter rund 60 % der Direktkosten ausmachen, zusammen mit den Kosten für Be standesergänzung sogar 80 %. Diese Faktoren müssen optimiert werden, um die Wirtschaftlichkeit zu steigern.

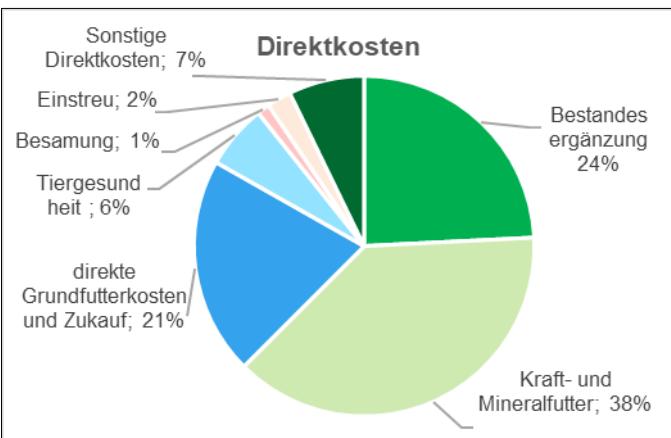


Abb. 1: Zusammensetzung der Direktkosten in der Milchproduktion

### Erfolgsfaktoren in der Milchproduktion

- qualitativ hochwertiges Grundfutter
- hohe Grundfutterleistung und Futteraufnahme
- effizienter Kraftfuttereinsatz

- lange Nutzungsdauer der Kühe
- hohe Lebensleistung der Tiere

### Analysieren – Handeln – Profitieren

Der jährliche Vergleich zwischen dem stärkeren und schwächeren Viertel der Betriebszweigauswertungen zeigt, dass durch eine gezielte Optimierung dieser kritischen Erfolgsfaktoren ein wirtschaftliches Potenzial von bis zu 1.500 Euro pro Kuh und Jahr möglich ist. Für einen Milchviehbetrieb mit 20 Kühen bedeutet das in Summe bis zu 30.000 Euro mehr an Direktkostenfreier Leistung pro Jahr. Es lohnt sich daher definitiv, betriebseigene Daten aufzuzeichnen, Kennzahlen zu analysieren und Potenziale zur Verbesserung zu identifizieren.

### Wissen teilen und Ideen sammeln

Ein zusätzlicher wichtiger Aspekt der Arbeitskreisarbeit ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern. Bei Arbeitskreistreffen werden Fachinhalte von A wie Arbeitsorganisation bis Z wie Zellzahlprobleme gemeinsam aufbereitet. Fachlich versierte Arbeitskreisberater:innen erarbeiten mit den Profis aus der Praxis die Themen. Was machen erfolgreiche Betriebe anders? Welche Maßnahmen haben sich bewährt und welche nicht? Wo bestehen noch Wissenslücken? Die Diskussionen bieten wertvolle Denkanstöße und liefert neue Ideen, für die Betriebe daheim.

### Jetzt Mitmachen!

Nähere Informationen zum Arbeitskreis Milchproduktion erhalten Sie unter:

Tel. 0316/8050-1278,  
[arbeitskreis.milch@lk-stmk.at](mailto:arbeitskreis.milch@lk-stmk.at)



oder auf  
[www.arbeitskreisberatung-steiermark.at](http://www.arbeitskreisberatung-steiermark.at)  
 (QR-Code scannen!)

**Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union**



### Zeckenschutzimpfung 2025

Die SVS führt im Frühjahr 2025 wieder eine kostenlose FSME-Impfaktion durch.

**FSME Impftermin in der BK Weiz:  
 Freitag, 4. April 2025 13.30 - 16 Uhr**

Für die Impfung ist eine Anmeldung bei der SVS unbedingt erforderlich!

**Infos und Anmeldung:** Tel: 050/808 808

## Agrar Universal - die umfassendste Versicherung Europas

Das Wetter wird immer unberechenbarer. Jedes Jahr führen Hagel, Dürre, Frost und andere Wetterextremereignisse zu großen Schäden im Ackerbau. Bedingt durch den Klimawandel werden diese noch weiter zunehmen. Mit der **Agrar Universal** bietet die Österreichische Hagelversicherung den umfassendsten Versicherungsschutz für alle Kulturen der Hektarwerttabelle.

☞ Alle weiteren Kulturen müssen schriftlich mit der gewünschten Versicherungssumme bekannt gegeben werden.

Mit der Agrar Universal Versicherung sind neben dem Risiko Hagel noch viele weitere Risiken abgesichert. Damit Sie Ihren Betrieb jetzt noch besser versichern können, hat die Österreichische Hagelversicherung ihr Versicherungsangebot ausgeweitet. Ab dem Jahr 2025 gibt es für die Agrar Universal Versicherung die neue **Variante „Spezial“**.

### Was ist in der Agrar Universal versichert?



Hagelschäden



Ertragsverluste durch Dürre



Oberschwemmungsschäden



Sturm- und Schneedruckschäden



Auswuchs



Wiederanbauschäden infolge von Frost, Verschlammung/Oberschwemmung, Verwehung, tierischen Schädlingen, Trockenheit (Grünland)



Spätfrost



#### Kontakt:

Johann Maier  
+43 664 423 90 81  
maier@hagel.at



Johannes Fiedler  
+43 664 434 17 07  
fiedler@hagel.at

#### Neu ab 2025: Variante Spezial, die Variante für Betriebe in guten Ertragslagen mit tiefgründigen Böden:

- Bis zu 50 % höhere Entschädigung in der Dürreindex-Versicherung anstelle der Dürrertragsversicherung
- 50 % höhere Entschädigung bei Sturm-, Schneedruck- und Auswuchsschäden

Kann um bis zu 150 % erhöht werden

#### Hektarwerttabelle

#### Versicherungssumme pro Hektar in Euro

Getreide	Wizen, Gerste, Hafer, Roggen, Dinkel, Triticale, Emmer, Einkorn, Menggetreide, Wicken-Gerreidegemenge, Erbsen-Gerreidegemenge, Ackerbohnen-Gerreidegemenge	870,-
Mais	Körner-, Silo-, Grün-, Saat-, Gries- und Popcornmais	1.300,-
Hackfrüchte	Kartoffel, Topinambur	2.900,-
	Kren	9.000,-
	Zucker- und Futterrüben	2.350,-
Ölkürbis		1.450,-
Öl- und Eiweißpflanzen	Sojabohne, Körnerrübs, Sonnenblume, Ackerbohne, Körnererbse, Platterbse, Ackertupine, Öl- und Faserlein, Wicke, Rübsen, Sentsamen, Örterich, Linsen, Kichererbse	720,-
Alternativpflanzen	Hirse, Öldisel, Mohnsamen, Kümmel, Hant, Grassamen, Heil- und Gewürzpflanzen, Leindotter, Amarant, Quinoa, Energiegras, Misanthus, Durchwachsene Silphie, Sudangras, Sorghum, Kleesamen, Buchweizen, Phacelia	1.100,-
Weintrauben		3.200,-
<b>optional versicherbar:</b>		
Grünland	Mähwiese/-weide mit zwei oder mehr Nutzungen, optional: Dauerweide	440,-
Ackerfutter	Klee, Kleegras, Luzerne, Futtergräser, Wechselwiese, Ackerweide, sonstiges Feldfutter	je Schnitt
Feldgemüse	Kulturen mit Versicherungssumme laut Antrag	

☞ Die **Antragsfrist** für die Dürreindex-Versicherung und die Agrar Universal Versicherung endet am **31. März!** Falls sich nach dem Anbau der Frühjahrskulturen noch etwas an den bereits bei der **AMA** gemeldeten Flächen ändert, ist dies bei der AMA als auch bei der **Österreichischen Hagelversicherung** zu melden.

☞ Die **Prämie** wird zu **55 Prozent von Bund und Ländern gefördert**. Landwirte bezahlen nur 45 Prozent der Prämie, so bleibt die Versicherung auch für jeden Betrieb leistbar. Die Abwicklung der Prämienförderung erfolgt durch die Österreichische Hagelversicherung.



## DIREKTVERMARKTUNG

### Spezialitätenprämierung 2025

Die Landwirtschaftskammer Steiermark lädt ein, an der etablierten Steirischen Spezialitätenprämierung 2025 teilzunehmen. Bäuerliche und gewerbliche Handwerksbetriebe haben die Möglichkeit, ihre Brot-, Milch- und Fleischspezialitäten von einer unabhängigen Fachjury verkosten und bewerten zu lassen. Die Produkte werden anonym verkostet. Zu jedem Produkt erhalten Sie eine Rückmeldung über die sensorische Beurteilung.

Mit der Prämierungsteilnahme bietet sich die ideale Möglichkeit einer Evaluierung der Produktqualität. Die Fachjury bewertet objektiv nach einem standardisierten Beurteilungsschema. Die errungenen Auszeichnungen dienen als erstklassige Vermarktungshilfe.



Abgabe der Proben in der Bezirkskammer von 8-9 Uhr.

**Fleischprodukte und Wurstwaren: Donnerstag, 24. April 2025**

**Hefeteig- und Fettbackwaren, Früchte- und Kletzenbrot: Dienstag, 29. April 2025**

**Käse und Milchprodukte, Brote und Sonderbrote: Dienstag, 13. Mai 2025**

**Urkundenverleihung:** Dienstag, 24. Juni 2025

#### **Informationen:**

Käse und Milchprodukte:

Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier,  
Tel. 0664/602596-5132

Fleischprodukte und Wurstwaren:

DI Irene Strasser, Tel. 0664/602596-6039

Brot und Backwaren:

Andrea Maurer, BEd., Tel. 0664/602596-4609

#### **Anmeldung:**

Referat Direktvermarktung, Hamerlinggasse 3,  
8010 Graz

**T: 0316/8050-1374**

**Mail: [direktvermarktung@lk-stmk.at](mailto:direktvermarktung@lk-stmk.at)**

### Steirische Landesprämierung

Flaumig, nur heimische Zutaten und handgemacht.

Die Expertenjury der Landwirtschaftskammer Steiermark hat bei der Steirischen Landesprämierung für Krapfen entschieden:

#### **Romana Nigitz**

bäckt die besten Krapfen der Steiermark. Sie sind flaumig, luftig und werden aus



heimischen Zutaten zubereitet. Ihre handgemachten Krapfen – hergestellt nach einem überlieferten Hausezept – überzeugen nicht nur durch exzellenten Geschmack, sondern auch durch die außergewöhnlich schöne gelbe Farbe, die durch die hauseigenen Eier entsteht.



Fotos: Kristoferitsch Stefan

Zudem durfte sich **Doris Hyden** aus Fladnitz an der Teichalm über Gold für ihre Faschingskrapfen freuen.

### Hygiene auf Festen

In der Planung und Organisation von Festen muss auf die richtige Hygiene und Lebensmittelkennzeichnung geachtet werden.

Diese Schulung unterstützt Sie dabei, die gesetzlichen Anforderungen der Lebensmittelhygiene auf Festen und ähnlichen ortsveränderlichen Veranstaltungen zu erfüllen und die verpflichtende Allergeninformation einfach und übersichtlich umzusetzen. Zusätzlich erhalten Sie sämtliche Unterlagen zur Dokumentation im Rahmen des obligatorischen Eigenkontrollsystems.

**Termin: 2. April 2025, 18 Uhr im GH Dokl**

**Anmeldung unter: T: 0316/8050-1305 oder**

**Mail: [zentrale@lfi-steiermark.at](mailto:zentrale@lfi-steiermark.at)**

## BÄUERLICHE VERMIETUNG

### Warum Gästeinfomappe?

Eine präzise und umfassende Gästeinformation ist für landwirtschaftliche Betriebe ein unschätzbares Werkzeug, um den Aufenthalt ihrer Gäste zu optimieren. In Zeiten, in denen der Wettbewerb um Gäste immer intensiver wird, bieten gut gestaltete Gästeinformationsmappen einen klaren **Wettbewerbsvorteil**.

Eine gut aufbereitete Gästeinformation ermöglicht es Vermieter:innen, ihren Gästen einen reibungslosen Aufenthalt zu bieten. Sie liefert wichtige Informationen über die Unterkunft, die angebotenen Annehmlichkeiten und die Besonderheiten sowie Highlights der Umgebung. Dies reduziert die Anzahl der Fragen, die Gäste möglicherweise haben und steigert durchaus die **Zufriedenheit**.

Darüber hinaus dient die Gästeinformation als wertvolles Marketinginstrument. Durch die Vorstellung der hofeigenen Produkte, besonderen Angebote und lokalen Attraktionen können Vermieter:innen ihre Gäste gezielt ansprechen und zusätzliche Einnahmen erwirtschaften. Informationen über hauseigene Erzeugnisse, wie frische Milch oder hausgemachte Marmelade, stärken die **Kundenbindung** zusätzlich.

Eine übersichtliche und ansprechend gestaltete Gästeinformation trägt zudem zur **professionellen Außenwirkung** des Betriebs bei. Sie spiegelt das Engagement und die Qualität wieder, die die Gäste erwarten können. Dies kann in der Folge zu positiven Bewertungen und Empfehlungen führen, die wiederum neue Gäste anziehen.

Insgesamt sorgt eine durchdachte Gästeinformation für einen **besseren Service**, erhöht die Zufriedenheit der Gäste und kann somit Teil des langfristigen Erfolges sein.

Brauchen Sie Hilfe bei der Erstellung oder Überarbeitung Ihrer Gästeinformationsmappe?

Wir helfen gerne!

Im Beratungsangebot Betriebs-Check - Modul 2: Gästeinformationsmappe - Hilfestellung bei Erstellung eines individuellen Dokuments inklusive grafischer Aufbereitung  
(kostenpflichtig, 50 € pro Beratungsstunde)

### Druckfrisch ins neue Jahr

Die Steiermark ist ein Land der Vielfalt. Mit dem neu erschienen Urlaub am Bauernhof Katalog lässt sich ganz einfach ein Streifzug durch die Steiermark machen. Vom Fuße des Dachsteingletschers bis zu den Weinhängen im Schilcherland

oder im Vulkanland findet man in den steirischen Regionen die unterschiedlichsten Vermietungsbetriebe. Das hier Wünsche offenbleiben, ist fast ausgeschlossen.

Der Katalog ist unter [www.urlaubambauernhof.at/steiermark](http://www.urlaubambauernhof.at/steiermark) erhältlich.

### Ein bisschen Hilfe gefällig?

Tipps und Tricks rund um die Vermietung findet man in der Download-Box auf der Webseite der Bezirkskammer.

Diese beinhaltet hilfreiche Informationen, Merkblätter und Leitfäden zu verschiedenen Themenbereichen.

Die Unterlagen werden regelmäßig aktualisiert und erneuert.

Vergessen Sie nicht, regelmäßig die Homepage zu checken: <https://stmk.lko.at/weiz>

Ines Pomberger, BSc  
Fachberaterin Urlaub am Bauernhof

### Die nächste Ausgabe der

**BK Aktuell** erscheint am

**11.6.2025; Redaktionsschluss: 13.5.2025**

## BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft  
Weiz

**lk** Landwirtschaftskammer  
Steiermark

## AUS- UND WEITERBILDUNG



## PFLANZENPRODUKTION

Fortbildungskurs gem. § 6 Abs. 11 des Stmk.  
Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

PS

Für den Erwerb, die Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, ist es notwendig, eine Ausbildungsbescheinigung zu besitzen.

**Termin:** Do., 27. Mrz. 2025, 09:00 bis 14:30 Uhr  
**Ort:** Hotel Restaurant Allmer, Weiz  
**Referent:** DI Andreas Achleitner  
**Kosten:** € 144,00  
 € 49,00 gefördert

**Anrechnung:** 5 Stunden Pflanzenschutz

## HBG Wiesenbegehung

HBG

Betriebsinhaber:innen, die ab 2023 an der ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HGB)“ teilnehmen, müssen insgesamt mindestens fünf Stunden Weiterbildung zu fachspezifischen Themen absolvieren.

**Termin:** Do., 08. Mai 2025, 13:00 bis 16:00 Uhr  
**Ort:** St. Kathrein am Offenegg

**Termin:** Do., 15. Mai 2025, 13:00 bis 16:00 Uhr  
**Ort:** Ratten

**Referenten:** DI Dr. Wolfgang Angerberger

Stefan Bischof

**Kosten:** € 60,00  
 € 30,00 gefördert

**Anrechnung:** 3 Stunden ÖPUL23 HBG



## DIREKTVERMARKTUNG

Hygiene und Allergenkennzeichnung für Feste und  
ähnliche ortsveränderliche Veranstaltungen

In der Planung und Organisation von Festen muss auf die richtige Hygiene und Lebensmittelkennzeichnung geachtet werden.

**Termin:** Mi., 02. Apr. 2025, 18:00 bis 21:00 Uhr  
**Ort:** GH Dokl, Gleisdorf  
**Referent:in:** Berater:in für Direktvermarktung  
**Kosten:** € 46,00

## Kräuterbitter und Gewürzliköre selbst herstellen

**Termin:** Do., 15. Mai 2025, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** Hügellandhalle, St. Margarethen/R.  
**Referenten:** Mag. Bernd Fink  
 DI Georg Thünauer, BSc  
**Kosten:** € 274,00  
 € 93,00 gefördert

## PROGRAMMÜBERSICHT



Alle Informationen und Kurse  
finden Sie online. Einfach  
abscannen und beim  
gewünschten Kurs anmelden!

## INFORMATION &amp; ANMELDUNG



T 0316/8050 1305  
 E [zentrale@lfi-steiermark.at](mailto:zentrale@lfi-steiermark.at)  
 I [www.stmk.lfi.at](http://www.stmk.lfi.at)

## Abendschule Landwirtschaft

Berufsbegleitende  
Facharbeiter:innenausbildung

## LFS Kirchberg am Walde

Die Abendschule richtet sich an jene Personen,  
welche im Erwachsenenalter eine  
landwirtschaftliche Ausbildung absolvieren wollen.

## Beginn: September 2025



Um Anmeldung zum Infoabend unter 03338/2289 wird gebeten!

## Infoabend

Freitag, 28.03.2025

Beginn: 18:30 Uhr

## PROGRAMM:

Vortrag - Inhalte und Organisatorisches  
der Ausbildung

Dauer: September 2025 bis Juli 2026

Unterricht: zweimal Abends und Samstags

Mindestalter: 20 Jahre

Abschlusszeugnis

Landwirtschaftlicher Facharbeiterbrief



Informationen und Anmeldung:

Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Kirchberg am Walde

Erdwegen 1-4, 8232 Grafendorf bei Hartberg,

[www.lfs-kirchberg.steiermark.at](http://www.lfs-kirchberg.steiermark.at), 03338/2289



## ZERTIFIKATSVERLEIHUNG

### Zertifikatsverleihung des LFI Steiermark: Festlicher Abschluss für rund 100 Absolvent:innen

Im feierlichen Ambiente des Steiermarkhofs fand am 26. November 2024 die Zertifikatsverleihung des Ländlichen Fortbildungsinstituts (LFI) Steiermark statt. Rund 100 Absolvent:innen aus neun verschiedenen Zertifikatslehrgängen wurden für ihre erfolgreichen Abschlüsse geehrt.

Die Veranstaltung wurde von zahlreichen Ehrengästen begleitet, darunter **Franz Titschenbacher**, Präsident der Landwirtschaftskammer Steiermark, sowie **Maria Hutter**, Vorsitzende des LFI Österreich. Auch Vertreter:innen aus den Bezirken, wie Bezirksbäuerinnen, Kammersekretäre und Kammerobmänner, gaben der Feier zusätzlichen Glanz.

#### Vielfältige Bildungsangebote und ausgezeichnete Trainer:innen

Die Bandbreite der Zertifikatslehrgänge reichte von „Altes Wissen aus der Natur“ über „Bäuerliche Schaf- und Ziegenhaltung“, „Bäuerliche Direktvermarktung und Buschenschank“, „Klauenpflege Grundlehrgang“, „Kräuterpädagogik“, „Hochschullehrgang Natur- und Landschaftsvermittlung“, „Obstbaumwärter:in“, „Reitpädagogische Betreuung“ bis hin zu „Schule am Bauernhof“. Diese Programme verdeutlichen die Vielfalt und Bedeutung der Weiterbildungsmöglichkeiten im ländlichen Raum.

Die Zertifikatsverleihung unterstreicht die Bedeutung von Aus- und Weiterbildung für die Zukunft der Landwirtschaft und das Engagement der Absolvent:innen, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in der Region zu leisten.

Für Rückfragen:

LFI Steiermark, Mag.<sup>a</sup> Michaela Taurer-Schaffler, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz  
T: 0316/8050 1388,  
E: [michaela.taurer@lfi-steiermark.at](mailto:michaela.taurer@lfi-steiermark.at)

**Wir gratulieren den neun Absolventinnen aus dem Bezirk Weiz recht herzlich!**



## FACHSCHULE NAAS

### Vielfalt in der Ausbildung



Die Fachschule Naas steht für eine breite und praxisorientierte Ausbildung. Mit einem vielfältigen Angebot bietet sie SchülerInnen die Möglichkeit sich individuell zu entfalten und fundierte Kenntnisse für die berufliche Zukunft zu erwerben.

Neben dem Erwerb des **Facharbeiterbriefes** für das ländliche Betriebs- und Haushaltsmanagement, können die Schülerinnen und Schüler die Ausbildung zur **Heimhelferin** oder zum/r **KinderbetreuerIn/Tageseltern** absolvieren. Ebenfalls besteht die Möglichkeit das **Basismodul für medizinische Assistenzberufe** zu machen. In allen Bereichen gibt es Top Weiterbildungsmöglichkeiten. Ein neuer Trend geht in Richtung **Matura**. So haben die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit die Berufsreifeprüfung über die BEN-KO Businessschool abzulegen.

An der Fachschule ist immer etwas los. Vom gemeinsamen **Tanzkurs** mit der Fachschule Hatzendorf bis zum **Praktikum auf Teneriffa** wird vieles geboten. Im Rahmen des ERASMUS-Programms hatten acht Schülerinnen die Gelegenheit, ein besonderes Praktikum auf einer Bananenplantage in Teneriffa zu absolvieren. Neben der praktischen Arbeit auf der Plantage wurde auch die Schulbank gedrückt. Außerdem standen auch kulturelle Erlebnisse und der Austausch mit den Einheimischen im Mittelpunkt.



Ein weiteres Highlight ist das Filzen mit **Neuhold Karina**. Sie vermittelt ihr Wissen mit viel Engagement und Praxisnähe. Die Schülerinnen und Schüler lernen verschiedene Filztechniken und gestalten einzigartige Werkstücke. Eingestimmt wurden die Jugendlichen bei einem Besuch direkt bei der Schafbäuerin.



Die Fachschule Naas ist damit eine ideale Wahl für alle die eine praxisnahe und abwechslungsreiche Ausbildung suchen. Anmeldung für das Schuljahr 2025/2026 ist ab sofort möglich.





Ihr steirischer Partner  
für Stall- & Weidetechnik

- *Großes Lager*
- *Kurze Lieferzeiten*
- *Höchste Qualität*



**Alles für das Tierwohl!  
Mechanische und elektr. Viehbürsten**



**Weidezaunzentrum Mürztal  
Professionelle Beratung direkt in Krieglach**

